

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2007 beschlossen:

Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973

Die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Wortfolge „§ 10a Teilzeitarbeit“ folgende Wortfolge angefügt:
„§ 10b Abbau von Zeitguthaben“
2. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Wortfolge „§ 54 Geltungsdauer von Betriebsvereinbarungen“ folgende Wortfolge angefügt:
„§ 54a Regelung durch Betriebsvereinbarung“
3. § 1 Abs. 5 entfällt.
4. § 7 Abs. 2 Z. 11 lautet:
„11. vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit des Dienstnehmers,“
5. Im § 10a Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „regelmäßige Wochenarbeitszeit“ durch die Wortfolge „wöchentliche Normalarbeitszeit“ ersetzt.
6. Im § 10a Abs. 1 Z. 3 entfällt die Wortfolge „durch Dienstvertrag“.
7. § 10a Abs. 2 lautet:
„(2) Ausmaß und Lage der Arbeitszeit gemäß Abs. 1 und ihre Änderung sind zu vereinbaren, sofern sie nicht durch Betriebsvereinbarungen festgesetzt werden. Die Änderung des Ausmaßes der regelmäßigen Arbeitszeit bedarf der Schriftform. Eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Tage und Wochen kann im Vorhinein vereinbart werden.“

8. Nach § 10a Abs. 4 werden folgende Absätze 4a bis 4f eingefügt:
- „(4a) Für Mehrarbeitsstunden gemäß Abs. 4 gebührt ein Zuschlag von 25 %.
§ 62 Abs. 2 ist anzuwenden.
- (4b) Mehrarbeitsstunden sind nicht zuschlagspflichtig, wenn
1. sie innerhalb des Kalendervierteljahres oder eines anderen festgelegten Zeitraumes von drei Monaten, in dem sie angefallen sind, durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden;
 2. bei gleitender Arbeitszeit die vereinbarte Arbeitszeit innerhalb der Gleitzeitperiode im Durchschnitt nicht überschritten wird. § 58 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.
- (4c) Sieht der Kollektivvertrag für Vollzeitbeschäftigte eine kürzere wöchentliche Normalarbeitszeit als 40 Stunden vor und wird für die Differenz zwischen kollektivvertraglicher und gesetzlicher Normalarbeitszeit kein Zuschlag oder ein geringerer Zuschlag als nach Abs. 4a festgesetzt, sind Mehrarbeitsstunden von Teilzeitbeschäftigten im selben Ausmaß zuschlagsfrei bzw. mit dem geringeren Zuschlag abzugelten.
- (4d) Sind neben dem Zuschlag nach Abs. 4a auch andere gesetzliche oder kollektivvertragliche Zuschläge für diese zeitliche Mehrleistung vorgesehen, gebührt nur der höchste Zuschlag.
- (4e) Abweichend von Abs. 4a kann eine Abgeltung von Mehrarbeitsstunden durch Zeitausgleich vereinbart werden. Der Mehrarbeitszuschlag ist bei der Bemessung des Zeitausgleiches zu berücksichtigen oder gesondert auszu zahlen. Die Abs. 4b bis 4d sind auch auf die Abgeltung durch Zeitausgleich anzuwenden.
- (4f) Der Kollektivvertrag kann Abweichungen von Abs. 4a bis 4e zulassen.“
9. Im § 10a Abs. 9 wird die Wortfolge „Die Abs. 2 bis 5, 7 und 8“ ersetzt durch die Wortfolge „Die Abs. 2 bis 4, 5 und 8“.
10. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„Abbau von Zeitguthaben

§ 10b

(1) Wird bei Durchrechnung der Normalarbeitszeit (§ 55a) mit einem Durchrechnungszeitraum von mehr als 26 Wochen der Zeitpunkt des Ausgleichs von Zeitguthaben nicht im Vorhinein festgelegt, und bestehen

1. bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu 52 Wochen nach Ablauf des halben Durchrechnungszeitraumes
2. bei einem längeren Durchrechnungszeitraum nach Ablauf von 26 Wochen Zeitguthaben, ist der Ausgleichszeitpunkt binnen vier Wochen festzulegen oder der Ausgleich binnen 13 Wochen zu gewähren. Anderenfalls kann der Dienstnehmer den Zeitpunkt des Ausgleichs mit einer Vorankündigungsfrist von vier Wochen selbst bestimmen, sofern nicht zwingende betriebliche Erfordernisse diesem Zeitpunkt entgegenstehen, oder eine Abgeltung in Geld verlangen. Durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung können abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Wird bei Überstundenarbeit, für die Zeitausgleich gebührt, der Zeitpunkt des Ausgleichs nicht im Vorhinein vereinbart, ist

1. der Zeitausgleich für noch nicht ausgeglichene Überstunden, die bei Durchrechnung der Normalarbeitszeit (§ 55a) oder gleitender Arbeitszeit (§ 56a) durch Überschreitung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit entstehen, binnen sechs Monaten nach Ende des Durchrechnungszeitraumes bzw. der Gleitzeitperiode zu gewähren;
2. in sonstigen Fällen der Zeitausgleich für sämtliche in einem Kalendermonat geleistete und noch nicht ausgeglichene Überstunden binnen sechs Monaten nach Ende des Kalendermonats zu gewähren. Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Wird der Zeitausgleich für Überstunden nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 gewährt, kann der Dienstnehmer den Zeitpunkt des Zeitausgleichs mit einer Vorankündigungsfrist von vier Wochen einseitig bestimmen, sofern nicht zwingende betriebliche Erfordernisse diesem Zeitpunkt entgegen stehen, oder eine Abgeltung in Geld verlangen.“

11. Im § 17 Abs. 4 wird die Wortfolge „regelmäßigen Wochenarbeitszeit“ durch die Wortfolge „wöchentlichen Normalarbeitszeit“ ersetzt.
12. Im § 31 Abs. 1 wird die Wortfolge „regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ durch die Wortfolge „wöchentlichen Normalarbeitszeit“ ersetzt.
13. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„Regelung durch Betriebsvereinbarung

§ 54a

Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, können Regelungen, zu denen der Kollektivvertrag nach diesem Gesetz ermächtigt ist, durch Betriebsvereinbarung zugelassen werden, wenn

1. der Kollektivvertrag die Betriebsvereinbarung dazu ermächtigt, oder
2. für die betroffenen Dienstgeber mangels Bestehen einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Dienstgeberseite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden kann.“

14. Im § 55 Abs. 2 wird die Wortfolge „regelmäßige Wochenarbeitszeit“ durch die Wortfolge „wöchentliche Normalarbeitszeit“ ersetzt.
15. § 55 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Die tägliche Normalarbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten. Der Kollektivvertrag kann eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zehn Stunden zulassen. Darüber hinaus gehende Verlängerungsmöglichkeiten bleiben unberührt.

(3a) Fällt in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen aus, um den Dienstnehmern eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, so kann die ausfallende Normalarbeitszeit auf die Werktage von höchstens 13 zusammenhängenden, die Ausfallstage einschließenden Wochen verteilt werden. Der Kollektivvertrag kann den Einarbeitungszeitraum verlängern. Die tägliche Normalarbeitszeit darf bei einem Einarbeitungszeitraum von bis zu 13 Wochen zehn Stunden nicht überschreiten.

“

(4) Die Betriebsvereinbarung kann eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zehn Stunden zulassen, wenn die gesamte Wochenarbeitszeit regelmäßig auf vier Tage verteilt wird. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, kann eine solche Arbeitszeiteinteilung schriftlich vereinbart werden.

(5) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann durch Kollektivvertrag eine wöchentliche Normalarbeitszeit von bis zu 60 Stunden und eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zwölf Stunden zugelassen werden. § 58 ist nicht anzuwenden.“

16. Im § 55a Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „regelmäßige Wochenarbeitszeit“ durch die Wortfolge „wöchentliche Normalarbeitszeit“, die Wortfolge „von bis zu 52 Wochen“ durch die Wortfolge „von bis zu einem Jahr“ sowie die Wortfolge „regelmäßigen Wochenarbeitszeit“ durch die Wortfolge „wöchentlichen Normalarbeitszeit“ ersetzt.
17. § 55a Abs. 2 lautet:
„(2) Abweichend von § 54a kann der Kollektivvertrag für Betriebe mit dauernd weniger als fünf Dienstnehmern zulassen, dass eine Arbeitszeiteinteilung nach Abs. 1 schriftlich vereinbart wird.“
18. § 55a Abs. 3 entfällt.
19. Im § 56 Abs. 1 und Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „regelmäßige Wochenarbeitszeit“ durch die Wortfolge „wöchentliche Normalarbeitszeit“ sowie die Wortfolge „Betrieben der landwirtschaftlichen Produktion des Ackerbaues, der Wiesen-, Weide- und Alpwirtschaft, des Obst-, Wein- und Gartenbaues“ durch die Wortfolge „der Landwirtschaft“ ersetzt.
20. Im § 56 Abs. 2 wird die Wortfolge „regelmäßigen Wochenarbeitszeit“ durch die Wortfolge „wöchentlichen Normalarbeitszeit“ ersetzt.
21. Im § 56a Abs. 1 und Abs. 3 Z. 4 wird jeweils das Wort „Tagesarbeitszeit“ durch das Wort „täglichen Normalarbeitszeit“ ersetzt.

22. § 56a Abs. 4 lautet:
„(4) Die tägliche Normalarbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf innerhalb der Gleitzeitperiode die wöchentliche Normalarbeitszeit gemäß § 55 Abs. 2 im Durchschnitt nur insoweit überschreiten, als Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben nach der Gleitzeitvereinbarung vorgesehen sind.“
23. Im § 57 Abs. 1 wird das Wort „Wochenarbeitszeit“ durch das Wort „wöchentliche Normalarbeitszeit“ ersetzt.
24. Im § 57a Abs. 2 wird die Wortfolge „regelmäßige Wochenarbeitszeit“ durch die Wortfolge „wöchentliche Normalarbeitszeit“ sowie die Wortfolge „regelmäßigen Wochenarbeitszeit“ durch die Wortfolge „wöchentlichen Normalarbeitszeit“ ersetzt.
25. Im § 57a wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Der Kollektivvertrag für Betriebe gemäß § 5 Abs. 4 kann eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zwölf Stunden zulassen.“
26. Im § 58 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Wochenarbeitszeit“ durch das Wort „wöchentlichen Normalarbeitszeit“ sowie das Wort „Tagesarbeitszeit“ durch das Wort „täglichen Normalarbeitszeit“ ersetzt.
27. Im § 58 Abs. 3 wird das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „siebzehn“ ersetzt.
28. Im § 58 Abs. 4 wird das Wort „achtzehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.
29. Im § 58a Abs. 1 werden der erste und der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt: „Die Wochenarbeitszeit darf einschließlich Überstunden 52 Stunden, in den Fällen des § 58 Abs. 3 oder 4 60 Stunden nicht überschreiten.“
30. Im § 58a Abs. 1 wird im letzten Satz das Wort „Arbeitszeit“ durch das Wort „Normalarbeitszeit“ ersetzt.

31. Im § 70 wird folgender Abs. 2a eingefügt:
„(2a) Ist wegen Fehlens von Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden die Feststellung der tatsächlichen geleisteten Arbeitszeit unzumutbar, werden Verfallsfristen gehemmt.“
32. Im § 105 Abs. 2 entfällt das Wort „regelmäßige“.
33. Im § 105b Abs. 3 entfällt die Wortfolge „oder deren Bevollmächtigten“.
34. Im § 234 wird folgender Abs. 3a eingefügt:
„(3a) Auch Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten nach § 70 Abs. 1 bis Abs. 2 sind hinsichtlich jedes einzelnen Dienstnehmers gesondert zu bestrafen, wenn durch das Fehlen der Aufzeichnungen die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unmöglich oder unzumutbar wird.“
35. Im § 274 Abs. 2 wird das Zitat „§ 258 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 258 Abs. 3“ ersetzt.
36. Im § 294 Z. 2 wird das Zitat „BGBl. I. Nr. 161/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 60/2007“ ersetzt.
37. Im § 294 Z. 3 wird das Zitat „BGBl. I. Nr. 56/2005“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 56/2006“ ersetzt.
38. Im § 294 Z. 4 wird das Zitat „BGBl. I. Nr. 169/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 45/2007“ ersetzt.
39. Im § 294 Z. 5 wird das Zitat „BGBl. I. Nr. 3/2007“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 45/2007“ ersetzt.
40. Im § 294 Z. 6 wird das Zitat „BGBl. I. Nr. 169/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 49/2007“ ersetzt.

41. Im § 294 Z. 7 wird das Zitat „BGBl. I. Nr. 169/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 31/2007“ ersetzt.
42. Im § 294 Z. 10 wird das Zitat „BGBl. I. Nr. 170/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 31/2007“ ersetzt.
43. Im § 294 Z. 16 wird das Zitat „BGBl. I. Nr. 131/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 113/2006“ ersetzt.
44. Im § 294 Z. 19 wird das Zitat „BGBl. I. Nr. 134/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 60/2007“ ersetzt.
45. Im § 294 Z. 24 wird das Zitat „BGBl. I. Nr. 169/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 25/2007“ ersetzt.
46. Im § 294 Z. 27 wird das Zitat „BGBl. I. Nr. 83/2004“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 55/2007“ ersetzt.
47. Im § 294 Z. 28 wird das Zitat „BGBl. I. Nr. 34/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 43/2007“ ersetzt.
48. Im § 294 Z. 30 wird das Zitat „BGBl. I. Nr. 147/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 13/2007“ ersetzt.
49. Im § 294 Z. 34 wird das Zitat „BGBl. I. Nr. 147/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 61/2007“ ersetzt.
50. Im § 294 Z. 36 wird das Zitat „BGBl. I. Nr. 13/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 13/2007“ ersetzt.
51. Im § 294 Z. 37 wird das Zitat „BGBl. I. Nr. 103/2005“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 62/2007“ ersetzt.

52. Im § 294 Z. 38 wird das Zitat „BGBl. I. Nr. 330/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 143/2007“ ersetzt.

53. Im § 294 Z. 40 wird das Zitat „BGBl. I. Nr. 90/2003“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 28/2007“ ersetzt.